

Rahmenbedingungen:

Thematischer Bezug


Es können nur Kurse zur politischen Bildung gefördert werden (siehe KJP-Richtlinien).


Umfang

Gefördert werden können ein- oder mehrtägige Kurse sowie mehrtägige Kurse mit Übernachtung sowie Modellprojekte („Sonstige Aktivitäten“). Grundsätzlich müssen alle Veranstaltungen pro Tag einen Mindestumfang von 6 UE aufweisen (Ausnahme: An- und Abreisetage bei mehrtägigen Veranstaltungen).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

An den beantragten Kursen können Kinder- und Jugendliche im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren teilnehmen. Die Altersgrenze von 26 Jahren gilt nicht für die Kursleiterinnen und -leiter. Ebenso können Fortbildungen für ehren-, neben- oder hauptamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen gefördert werden. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in beiden Fällen sieben.

 Für jede Veranstaltung muss eine vom BMFSFJ vorgegebene und durch den DVV zur Verfügung gestellte Teilnehmerliste sorgfältig ausgefüllt und unterzeichnet werden. Jede Veranstaltung muss zusätzlich mit Hilfe des statistischen Erhebungsbogens des BMFSFJ im System erfasst werden.


 **Wichtig:** Wird die Teilnahmeliste den Teilnehmenden zum Ausfüllen bzw. zur Unterschrift vorgelegt, muss ein Ausdruck der Datei „Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ProAndi“ (verfügbar im Onlinesystem in der Übersicht zu Ihrem Antrag unter „Zusammenfassung“) zur Einsicht für die Teilnehmenden beigelegt werden. Zusätzlich ist es erforderlich, dass Ihre Einrichtung der Teilnahmeliste ebenfalls ein eigenes Informationsblatt zum Datenschutz beilegt, das über die Verarbeitung der erfassten Daten aufklärt.


Ggf. werden geförderte Veranstaltungen mit Titel, Veranstaltungstermin, Kurzbeschreibung und Angabe der ausführenden vhs auf den Internetseiten des DVV veröffentlicht.

Förderangebot „Kurse“: Kurse oder Fortbildungen

Ein- oder mehrtägige Kurse (ohne Übernachtung) können über nicht rückzahlbare Zuschüsse pro Veranstaltungstag und Teilnehmer*in von **bis zu EUR 40,00** im Rahmen eines Defizitausgleichs gefördert werden. Zudem können Honorare **bis zu einer Höhe von EUR 305,00** pro Veranstaltungstag abgerechnet werden. Die Gewährung eines Honorars ist insoweit ausgeschlossen, als für diese Tätigkeit anderweitig Personalkosten aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

Bei mehrtägigen Kursen mit Übernachtung können zusätzlich Fahrtkosten der Teilnehmenden **in Höhe von bis zu EUR 60,00** (einmalig pro Kurs und Teilnehmer*in) erstattet werden.

 Bitte beachten Sie, dass die Zuschüsse pro Veranstaltungstag nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz in Deutschland geltend gemacht werden können.

 Der für Teilnehmer*innen geltende Festbetrag kann auch für Referent*innen, Lehrgangsführer*innen sowie für Mitarbeiter*innen gegeben werden, soweit sie nicht ständig an der Einrichtung tätig sind, an der die Kurse umgesetzt werden.

Förderangebot „Sonstige Aktivitäten“: Modellprojekte

Die Förderung der Modellprojekte erfolgt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung über einen Kosten- und Finanzierungsplan. Es ist ein **Eigenanteil von mindestens einem Prozent** der beantragten Fördersumme zu erbringen.

Antrags- und Abrechnungsverfahren:

Antragstellung

Der Antrag für einen Kurs oder ein Modellprojekt muss bis spätestens 01.11. für das kommende Haushaltsjahr eingereicht werden. Die Antragstellung ist ausschließlich über das neue Onlinesystem ProANDI unter <https://foerderangebote.volkshochschule.de> möglich. Dies gilt sowohl für die Modellprojekte als auch für Kurse. Nachdem der Antrag vom DVV geprüft wurde, muss er von der VHS-Leitung unterschrieben und an den DVV geschickt werden. Erst nach Bewilligung der Mittel durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgt eine endgültige Bewilligung des Antrags mit Mittelzuweisung.

Grundsätzlich ist auch eine unterjährige Antragstellung möglich. Bitte beachten Sie, dass wir in diesen Fällen nicht immer sofort Mittel zuweisen können. Dies ist von der gesamten Haushaltslage abhängig. Wichtig ist jedoch, dass der Antrag gestellt wird und bei der Kursdurchführung (prophylaktisch) die Teilnehmerliste ausgefüllt wird, um ihn ggf. in die Förderung einbeziehen zu können.



Wir bitten Sie, vor einer unterjährigen Antragstellung Rücksprache mit dem DVV zu nehmen.

Bewilligung

Die Gesamtbewilligung erhält der DVV meist erst im laufenden Haushaltsjahr vom Bundesverwaltungsamt.

Zunächst erhält jede Volkshochschule eine Bestätigung, dass ihr Antrag bzw. ihre Anträge vom Bundesverwaltungsamt (BVA) bewilligt wurde bzw. wurden. Diese Bewilligung bezieht sich nur auf Inhalt und Format der beantragten Veranstaltungen.

Die Volkshochschule erhält anschließend einen Weiterleitungsvertrag mit einer maximalen Zuwendungssumme sowie den bewilligten Veranstaltungen für das Haushaltsjahr. Unter Umständen liegt die maximale Zuwendungssumme unter der Gesamtantragssumme aller bewilligten Anträge.

Mitteilung von Änderungen

Veränderungen, die die Konzeption der Veranstaltung bzw. des Kurses betreffen, müssen dem DVV frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, da sie vor der Durchführung vom Bundesverwaltungsamt genehmigt werden müssen. Änderungswünsche können direkt über das Onlinesystem gemeldet werden und müssen dann nach Freischaltung durch den DVV in den Antrag entsprechend eingearbeitet werden. Im Unterschied zu den Vorjahren müssen ab 2018 bei Änderungen (z. B. Veranstaltungstermine) keine neuen, unterzeichneten Antragsformulare mehr eingereicht werden. Eine Ausnahme bilden Budgetänderungen: Sie erfordern wie gehabt einen neuen Weiterleitungsvertrag.

Abrechnung (Verwendungsnachweis)

Die Fördermittel werden zeitnah nach Eingang und Prüfung der Abrechnung überwiesen. Die Abrechnung erfolgt über das Onlinesystem und muss spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung vorliegen.

Im Gegensatz zu den vorherigen Jahren werden ab 2018 bei der Abrechnung grundsätzlich keine Belege mehr benötigt (Ausnahme: Vor-Ort-/Tiefenprüfungen).



Dass keine Belege mehr beim DVV eingereicht werden müssen, entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, die Originalbelege mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Vor-Ort- oder Tiefenprüfungen aufzubewahren (vgl. dazu auch die [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung](#)).

Einreichen und Prüfung von Abrechnungen in zwei Schritten:

- Bitte füllen Sie **im ersten Schritt** im Onlinesystem die Abrechnungsmaske aus (u. a. Belegliste, Sachbericht, statistischer Erhebungsbogen) und reichen Sie anschließend die Abrechnung online beim DVV ein.
Wichtig: Bitte schicken Sie uns gleichzeitig per Post die Teilnahmeliste im Original (!) zu.
- Nachdem Ihre Abrechnung von Seiten des DVV sachlich und rechnerisch geprüft wurde, erhalten Sie **im zweiten Schritt** eine Benachrichtigung über das System. Sie können nun die Ergebnisse der Prüfung noch einmal einsehen. Soweit keine Nachbesserungen mehr notwendig sind und das Prüfungsergebnis von Ihnen akzeptiert wurde, bitten wir Sie, die finalen Abrechnungsunterlagen auszudrucken, zu unterzeichnen und diese gemeinsam mit der unterschriebenen Belegliste, dem unterschriebenen Sachbericht sowie einem Veranstaltungsprogramm bzw. -ablaufplan an den DVV zu senden. (Der statistische Erhebungsbogen wird nicht mehr ausgedruckt, sondern nur noch im System eingegeben.)

Sachberichte

Der Sachbericht gliedert sich in sieben Unterpunkte und sollte sachlich, informativ und präzise ausgefüllt werden. Die einzelnen Unterpunkte sollten den vorgegebenen Mindestumfang aufweisen (Punkte 1-4: mindestens 1.000 Zeichen; Punkte 5-7: mindestens 350 Zeichen). Es müssen alle Punkte des Sachberichts bearbeitet werden. Auf unserer Homepage finden Sie in dem pdf-Dokument „[Hilfe zur Erstellung des Sachberichts \(Punkte 5 und 6\)](#)“ Hinweise zum Ausfüllen der Unterpunkte „Gender Mainstreaming“ und „Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“.



Bitte achten Sie beim Verfassen des Sachberichts auf eine korrekte Orthographie und Grammatik!

Bitte beachten Sie unbedingt folgende allgemeine Hinweise:

Kooperation mit Schulen

Der Förderbereich Politische Jugendbildung des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sind grundlegend die Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen. Neben der Freiwilligkeit der Teilnahme sowie der Offenheit der Veranstaltungen für alle interessierten jungen Menschen zählen dazu ebenfalls die Subjektorientierung und der Lebensweltbezug der Projekte. Das bedeutet, dass junge Menschen Bildungsveranstaltungen mitgestalten können. Ebenfalls sollen Kinder- und Jugendliche zu einer kritischen, selbstbestimmten Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen befähigt werden.

Überdies sind bei der Kooperation mit Schulen in besonderem Maße folgende Vorgaben zu achten:

- Die VHS bzw. die Jugendhilfeeinrichtung ist verantwortlich für die Maßnahme.
- Die Maßnahme erfolgt nicht in einem schulischen bzw. unterrichtlichen Auftrag (kein curricularer Bezug).
- Die Maßnahme ist kein Unterrichtersatz.
- Es darf keine schulische Leistungsbeurteilung erfolgen.
- Die Veranstaltung darf nicht mit geschlossenen Schulklassen (Ausnahme: Schulabschlusskurse) oder als Angebot in Ganztagschulen durchgeführt werden.

Wird mit einer Schule kooperiert und findet die Maßnahme während der Schulzeit statt, so sind Freistellungsbescheinigungen der jeweiligen Schule für jede*n einzelne*n Schüler*in vorzulegen.

Honorarverträge

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Nebenbestimmungen des Bundesverwaltungsamts (BVA) „mit den Referentinnen/Referenten, denen Honorare gezahlt werden, Honorarverträge abzuschließen sind“. Die weiteren Nebenbestimmungen können Sie [hier](#) einsehen.

Die unterzeichneten – aussagekräftigen – Honorarverträge müssen neben Namen und Adresse des Vertragsnehmers auch Angaben zu Vertragsdauer, Einzelleistung, Honorar pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer und aufzuwendender Stundenzahl enthalten.

Honorarverträge müssen – analog zu den Belegen – nicht beim DVV eingereicht werden. Jede Honorarrechnung muss allerdings bei der Erstellung des Verwendungsnachweises in der Belegliste im Onlinesystem angeführt werden.

Vergleichsangebote

Folgende, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffene, Regelungen sind zu beachten:

Der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beträgt derzeit 25.000 € (ohne Umsatzsteuer).

Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den vorgenannten Höchstwert zu unterschreiten.

Im Vergabevermerk ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

Es sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Soweit in besonders gelagerten Fällen hiervon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

Bei der Beschaffung von geringwertigen Dienst-/Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000€ netto (sog. „Direktvergabe“) gilt § 14 UVgO.

Verwaltungskosten

Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass als Verwaltungskosten nach Nachweis, z. B. im Rahmen einer Kostenstellenrechnung, bis zu 10 Prozent der Gesamtfördersumme abgerechnet werden können. Dafür müssen sie bei Antragstellung gesondert begründet werden. Ein entsprechender Vordruck (Eigenbeleg) zum Nachweis bei Abrechnung wird durch den DVV zur Verfügung gestellt.

Förderhinweis

Zudem bitten wir zu beachten, dass bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Pressemeldungen, Publikationen, Radiobeiträgen) in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen ist. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen.

Belege aus der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns jegliche Art von Veröffentlichungen (z. B. Presseartikel im Print-/Onlineformat, Video-/Audiobeiträge) über mit KJP-Mitteln geförderte Maßnahmen per Post (bitte Adresszusatz „Politische Jugendbildung“) oder auf elektronischem Wege zukommen lassen.